

WIDERSPRUCH e.V. ROLANDSTR. 16 33615 BIELEFELD

Bielefeld, den 3. Mai 2019

An das
Kuratorium der Stiftung Solidarität
Herrn Ingo Stucke (Vorsitzender)
Walther Rathenau-Str. 62

33602 Bielefeld

Offener Brief zum Regine Hildebrandt Preis 2019

Liebe Freundinnen und Freunde im Kuratorium der Stiftung,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bedanken für die Einladung zur Preisverleihung des Regine Hildebrandt Preises 2019 am 10. Mai, an der wir - selbst Preisträger im Jahr 1999 - über die Jahre hinweg gern teilgenommen haben.

Nach einiger Diskussion und reiflicher Überlegung haben wir uns jedoch entschlossen, an der diesjährigen Verleihung zum ersten Mal nicht teilzunehmen.

Der Grund dafür ergibt sich für uns aus Eurer/Ihrer Wahl des diesjährigen Preisträgers Herrn Minister Hubertus Heil für die Initiierung des sogenannten „Teilhabechancengesetzes“.

Herr Hubertus Heil, langjähriger Generalsekretär der SPD, ist uns bisher nicht sonderlich durch persönliches solidarisches Handeln bei Arbeitslosigkeit und Armut im Sinne der Stiftung aufgefallen.

Auch in seiner derzeitigen Position als amtierender Arbeits- und Sozialminister in der Regierungskoalition läßt er selbiges aus unserer Sicht nicht erkennen. Der Verein Tacheles e.V. in Wuppertal - Preisträger des Regine Hildebrandt Preises 2010 - jedenfalls berichtet nicht sehr rühmlich über das Auftreten der Vertreter der Regierung bei der Verhandlung zu Sanktionen im SGB II vor dem Bundesverfassungsgericht am 15. Januar 2019.ⁱ

Auch in dem sogenannten „Teilhabechancengesetz“, für dessen Initiierung der Arbeitsminister

nun geehrt werden soll, können wir bei genauem Hinsehen nicht zuvörderst die Intention der Solidarität für Arbeitslose und Arme erkennen. Es scheint uns doch eher ein Gesetz zu sein, das die Chancen der Teilhabe von Privatunternehmen an staatlicher Lohnsubvention fördert. Wir haben uns dessen Inhalte genauer angesehen und eine Darstellung derselben diesem Schreiben als Anhang beigefügt.

Vor diesem Hintergrund würden wir natürlich gern mehr erfahren über Eure/Ihre Beweggründe, Herrn Minister Heil zum diesjährigen Preisträger zu machen und mit Euch/Ihnen darüber in weiteren Dialog treten.

Mit freundlichen Grüßen

Friederike Schleiermachen / Ulrike Gieselmann / Clemens Hermeler
für Vorstand und Verein des Widerspruch e.V. - Sozialberatung

ⁱ Infos dazu unter <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2461/>
- dort u.a. die Stellungnahme der Bundesregierung, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales

Sozialer Arbeitsmarkt: „Teilhabechancengesetz“

Die Regierungskoalition hat Ende letzten Jahres im Bundestag das „Teilhabechancengesetz“ beschlossen, das am **1. Januar 2019** in Kraft trat. Sie stellt **4 Milliarden Euro** bereit, um Unternehmen, die Beschäftigung für langzeitarbeitslose Personen anbieten, die Lohnkosten zu subventionieren. Ohne jegliche sozialpolitische Diskussion wurde mit dem neuen Gesetz ein gravierender Wechsel in der Arbeitsmarktpolitik vollzogen. Nun stehen auch den Privat- und den Leiharbeitsunternehmen staatlich geförderte Beschäftigung ohne Einschränkung offen.

Der Staat zahlt den Unternehmen beim Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses in den ersten 2 Jahren **100 Prozent** sowie in den folgenden 3 Jahren absteigend 90, 80 und 70 Prozent **des Mindest- oder Tariflohns**. Die Kriterien wie Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität wurden über Bord geworfen, die bislang die geförderte Beschäftigung nur bei sozialen Trägern und öffentlichen Einrichtungen erlaubte.

Rund 150.000 erwerbslose Personen sollen mit Hilfe dieses Programms eine Beschäftigung aufnehmen.

Das neue Gesetz sieht im Einzelnen (§ 16 i SGB II) vor, dass

- die **Maßnahme 5 Jahre dauert** oder auch eine kürzere Befristung mit optionaler einmaliger Verlängerung explizit erlaubt ist
- nach 5 Jahren **keine Verpflichtung für die Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung** besteht und ein Großteil der Betroffenen wieder in den Hartz-IV-Bezug gehen wird
- der typische Arbeitsvertrag im Rahmen dieser Förderung voraussichtlich **zunächst auf 2 Jahre** angelegt sein wird und bei guter Führung anschließend für 3 Jahre verlängert werden kann
- es sich nur teilweise um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt; da **keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung** gezahlt werden, ist am Ende nur der Hartz-IV-Bezug möglich und das Hartz IV-System greift wieder
- die Jobcenter zusammen mit den potentiellen Arbeitgebern entscheiden, wer welche Stelle annehmen muss; der **Arbeitszwang durch die Jobcenter** steht dabei der Selbstbestimmung der Einzelnen entgegen
- **ein Angebot nicht abgelehnt werden kann**; auf jegliche Verweigerung folgt die Sanktion durch die Jobcenter
- **Mindestlohn** oder Tariflohn gezahlt werden muss - letzterer wohl selten höher als der Mindestlohn; selbst in Vollzeit beträgt der Mindestlohn etwa 1.550 Euro brutto - das ist **zum Leben zu wenig** und zum Sterben zu viel und eine Familie kann man davon nicht ernähren
- es sich um eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme handelt und daher **kein Arbeitsverhältnis** begründet wird; so sind Verstöße gegen Arbeitsrechte und Arbeitsschutz vorprogrammiert
- Beschäftigte durch die Jobcenter aus der Maßnahme **abberufen** werden können, z.B. für Bildungsmaßnahmen oder eine andere Arbeitsaufnahme

und dass die Beschäftigten immer noch unter der Knute der Jobcenter stehen. Da es sich um eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme handelt, sind sie während der gesamten Laufzeit nicht nur ihren Unternehmen, sondern auch der „Betreuung“ durch die Jobcenter unterworfen.

Sanktionen können auch hier greifen

Im § 31 des SGB II wird unter dem Begriff „Pflichtverletzungen“ festgelegt, dass Leistungsberechtigte vom Jobcenter sanktioniert werden können, wenn sie z.B. eine Maßnahme nicht annehmen oder unterbrechen. Auf jegliche Verweigerung folgt die Sanktion durch die Jobcenter. Ohne Sanktionen würde das Hartz-IV-System seine Effektivität und Abschreckung als Mittel zur Lohnsenkung verlieren.

Das Gothaer Sozialgericht war das erste Gericht, das die Frage aufgeworfen hat, ob die Sanktionen der Jobcenter mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Es hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgelegt, das in der nächsten Zeit darüber entscheiden wird.

Grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit wird ausgehebelt

Die grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit wird ebenfalls berührt, wenn Menschen gezwungen werden, jede Arbeit, Beschäftigung oder Maßnahme anzunehmen. Die Personen, die Hartz-IV-beziehen, stehen permanent unter dem Druck möglicher Sanktionen, weil jeder Vermittlungsvorschlag des Jobcenters ein „nicht ablehnbares Angebot“ sein kann. Die Freiheit der Berufswahl gibt es für sie nicht.

Nach § 10 SGB II ist erwerbslosen Personen jede Arbeit zumutbar und sie können Arbeitsangebote nur ausnahmsweise ablehnen, z.B. nur, wegen besonderer körperlicher Anforderungen oder wegen der Gefährdung der Erziehung des Kindes. Ausdrücklich kein „wichtiger Grund“ zur Ablehnung eines Vermittlungsangebots ist, dass die „Arbeitsbedingungen ungünstiger“ als die Bedingungen des bisherigen Arbeitsverhältnisses sind. Das ist der Hebel, mit dem man die Beschäftigten mit staatlichem Zwang in den Niedriglohnsektor drängt.

Staatlich subventionierte Leiharbeit

Neu beim Teilhabechancengesetz ist auch, dass Zeitarbeitsfirmen nicht als Förderberechtigte ausgeschlossen werden. Für Branche, die schon jetzt größter Abnehmer von langzeitarbeitslosen Personen und Profiteur der Agenda 2010 ist, macht das neue Gesetz Träume wahr. Der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) bietet Seminare an, um seinen Mitgliedern Anleitung für das Ausschöpfen des neuen Fördertopfs an die Hand zu geben.¹ Sie können ab sofort eine Person für 24 Monate anstellen, sich die gesamten Lohnkosten vom Staat bezahlen lassen und das Geld, das sie für die Verleihung der Angestellten erhalten, als Gewinn einstreichen. Die Leiharbeiter*innen dürfen nicht mal kündigen, da dann Sanktionen vom Jobcenter drohen.

Weiterer Ausbau des Niedriglohnsektors

Die Schaffung dieser neuen Beschäftigungs-/Maßnahme/- Arbeitsplätzen werden die Beschäftigungs- und Entlohnungsbedingungen aller Beschäftigten beeinflussen. Sie wird eine Umschichtung in den Betrieben zur Folge haben und reguläre Stellen abbauen. Die regulär Beschäftigten müssen zunehmend um ihren Arbeitsplatz fürchten und leisten „freiwillig“ (un)bezahlte Mehrarbeit, wodurch wiederum Neueinstellungen verhindert werden ...

Das hindert die federführende SPD jedoch nicht daran, dieses „Teilhabechancengesetz“ als Vorbild für das neue Sozialstaatskonzept ihrer Partei darzustellen. Dabei ist es doch wohl eher ein Gesetz, das die Chancen der Teilhabe der Privatunternehmen an staatlicher Lohnsubvention fördert.

ⁱ <https://ig-zeitarbeit.de/presse/artikel/teilhabechancengesetz-bietet-viele-moeglichkeiten>